

Deponienachweis

Deklaration Aushub Untergrund (ohne Ober-/Unterboden*)

Kunden-Nr: _____

Unternehmer: _____

Telefon-Nr: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Transportfirma: _____

Telefon-Nr: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Baustelle: _____

Die nachfolgende Deklaration Aushub Untergrund (ohne Ober-/Unterboden*) ist ausgefüllt und unterzeichnet an untenstehende E-Mail zu schicken.

disposition@alluvia.ch oder info@alluvia.ch.

Durch den Bauherrn / Unternehmer auszufüllen bei Mengen über 200 m³ fest.

Spätestens 3 Tage vor der ersten Anlieferung bei der Annahmefirma per E-Mail oder Post einzureichen.

Mit dieser Deklaration bürgt der Bauherr und die von ihm beauftragten Firmen gegenüber der Annahme-Firma für das Einhalten der Qualitätsanforderungen für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gem. VVEA, Anhang 3, Ziff.1

Vor der Aushubanlieferung durch den Bauherrn auszufüllen und zubestätigen

Zeitraum der Anlieferung von _____ bis _____

Anlieferungsmenge Total ca. _____ m³ Losemass Festmass

Materialart Felsig erdig schlammig _____

Prüffragen zum auszuliefernden Material

1. Kataster der belasteten Standorte eingetragen?
[Kataster der belasteten Standorte \(kbS\)](#)
2. Stammt das Material aus einer Fläche die mit invasiven Neophyten, wie japanischem Staudenknöterich, Erdmandelgras, Goldrute usw. bewachsen ist? Es gilt der Anhang der Freisetzungsverordnung, FrSV; unzulässig ist auch der Sommerflieder (*Buddleja davidii*).
3. Stammt das Material aus dem Bereich einer ehemaligen Grube, Aufschüttung oder Deponie, die etwas anderes als unverschmutztes Material enthalten kann?
4. Stammt das Material aus einer Fläche, die früher bereits überbaut war oder als Lager- / Abstellplatz usw. diente, d.h. keine unangetastete grüne Wiese mehr ist?
5. Könnten andere Ursachen, beispielsweise die unmittelbare Nähe zu einem Bahntrasse oder einer Autobahn, zu einer Belastung geführt haben?

Müssen eine oder mehrere dieser Fragen mit Ja beantwortet werden, so ist vor der Anlieferung von einem anerkannten Labor nachzuweisen, dass das Aushub- oder Ausbruchmaterial die Qualitätsanforderungen für die Wiederauffüllung einer Kiesgrube oder einer Ablagerung in einer Deponie Typ A einhält (Grenzwerte gemäss Anhang 3, Ziffer 1 der VVEA). Der Labornachweis ist mit der Deklaration einzureichen.

Wird während der Aushub- oder Ausbrucharbeiten festgestellt, dass das Material Fremdstoffe aufweist, verfärbt ist, nach Fremdstoffen riecht oder sonstige Anzeichen für Verunreinigungen aufweist, so sind die Abtransporte umgehend zu stoppen und die Annahmestelle sowie die zuständige Behörde zu informieren.

Durch nicht zulässige Anlieferungen verursachte Kosten, insbesondere Kosten für die fachgerechte Entsorgung solcher Materialien und alle damit verbundenen Aufwendungen, werden in Rechnung gestellt. Liegt die Deklaration / Anmeldung nicht rechtzeitig vor, kann die Annahme verweigert werden.

Datum / Unterschrift: _____

Bestätigung der Annahme (durch die Annahmestelle auszufüllen)

Eingangskontrolle keine visuell beprobt

Entscheid i.o Beanstandet zurückgewiesen

Erste Anlieferung am _____ letzte am _____

Angelieferte Menge (genau) _____ t oder _____ m³

Anlieferung abgeschlossen am _____ Visum _____

ANWENDUNGSBEREICH

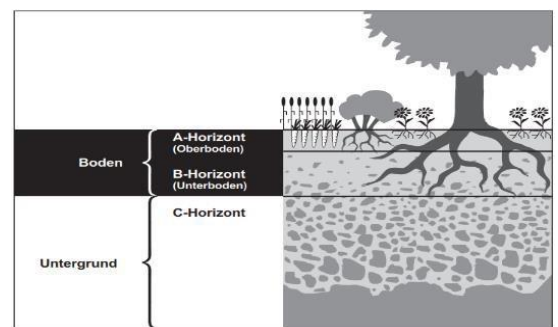
Die vorliegende Deklaration gilt für Untergrundmaterial (siehe Abbildung: weisser Bereich, C-Horizont). Für den Oberboden («Humus», A-Horizont) und den Unterboden (B-Horizont) gibt es eine separate Deklaration.

UNZULÄSSIGE ANLIEFERUNG

Der Bauherr bzw. seine Vertretung haben dafür zu sorgen, dass nur unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 VVEA angeliefert wird und dass biologische Belastungen deklariert sind. Werden durch die nicht zulässige Anlieferung Kosten verursacht (fachgerechte Entsorgung und andere damit verbundene Aufwendungen), so haftet dafür der Bauherr bzw. seine Vertretung

Qualitätsanforderungen an unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gem. der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung, VVEA), Anhang 3, Ziff.1:

1. Aushub- und Ausbruchmaterial ist gemäss Artikel 19 Absatz 1 zu verwerten, wenn es:
 - a. zu mindestens 99 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht;
 - b. keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält; und
 - c. die in ihm enthaltenen Stoffe die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist.



Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
Antimon	3
Arsen	15
Blei	50
Cadmium	1
Chrom gesamt	50
Chrom (VI)	0.05
Kupfer	40
Nickel	50
Quecksilber	0.5
Zink	150
Cyanid gesamt	0.5
Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe (LCKW)*	0.1
Polychlorierte Biphenyle (PCB)**	0.1
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C5-C10***	1
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C10-C40	50
Monocyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)****	1
Benzol	0.1
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)*****	3
Benzo(a)pyren	0.3